

**Beleuchtender Bericht für die
URNENABSTIMMUNG
vom Sonntag, 30. November 2025**

Vorlage:

Genehmigung des Zusammenschlussvertrages
zur Bildung der
Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See
auf den 1. Januar 2027

Korrespondenzadresse

Reformierte Kirche Mönchaltorf oder Oetwil am See
Sekretariat
Chilenrain 11
8618 Oetwil am See
043 844 96 25
sekretariat@kirchemoenchaltorf.ch

Kontakt für Rückfragen

Jeanine Truöl, Präsidentin, Kinder-Jugend-Familie, Datenschutz (Oetwil am See)
jeanine.truoeel@kirche-oetwil.ch

Tom Willi, Präsidium & Kommunikation (Mönchaltorf)
tom.willi@kirchemoenchaltorf.ch

Antrag und Weisung an die Stimmberechtigten

Die Kirchenpflege und die Kirchgemeindeversammlungen, gestützt auf Art. 7 Abs a der Kirchgemeindeordnung vom 1. Dezember 2021, beantragt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag der Kirchgemeindeversammlung Oetwil am See vom 18. Mai 2025 und der Kirchgemeindeversammlung von Mönchaltorf vom 29. Juni 2025:

- 1. Der Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1.1.2027 wird genehmigt.**

Abstimmungsempfehlungen

Die Kirchenpflegen sind überzeugt, mit der Vorlage zum Zusammenschluss die Zukunft der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See zu festigen und eine nachhaltige Entwicklung des kirchlichen Lebens in unserer neuen Gemeinde sicherzustellen

Die Kirchenpflege und die Kirchgemeindeversammlungen empfehlen:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Der Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1.1.2027 wird genehmigt. | JA |
|--|-----------|

Die Rechnungsprüfungskommission Mönchaltorf empfiehlt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Der Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1.1.2027 wird genehmigt. | JA |
|--|-----------|

Rechnungsprüfungskommission Oetwil am See empfiehlt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Der Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1.1.2027 wird genehmigt. | JA |
|--|-----------|

Folgende Dokumente sind auf den Webseiten ersichtlich:

- Budget 2026 der Kirchgemeinde Mönchaltorf
- Budget 2026 der Kirchgemeinde Oetwil am See
- Bericht der Swissplan AG über die finanziellen Auswirkungen zum Zusammenschluss

**Kirchenpflege evangelisch-reformierte Kirche Mönchaltorf
Kirchenpflege evangelisch-reformierte Kirche Oetwil am See**

Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See auf den 1. Januar 2027

Ausgangslage

Die Kirchenpflegen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Oetwil am See und Mönchaltorf haben an der gemeinsamen Kirchenpflegesitzung vom 4. März 2025 aufgrund der Vorarbeiten der Steuerungsgruppe unter der Leitung von Bernhard Neyer beschlossen, den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden per 1. Januar 2027 zu Handen ihrer Kirchgemeindeversammlungen zu beantragen.

Damit sich die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See zusammenschliessen können, braucht es einen Zusammenschlussvertrag, über den die Stimmberechtigten zuerst an den Kirchgemeindeversammlungen vom **18. Mai 2025 in Oetwil am See** und am **29. Juni 2025 in Mönchaltorf** in vorberatender Kompetenz zu beschliessen hatten. Die Kirchgemeindeversammlung hiessen den Zusammenschlussvertrag jeweils **einstimmig** gut.

Der Zusammenschlussvertrag in Kürze

Der Zusammenschlussvertrag regelt im Detail den Zeitraum zwischen der Genehmigung des Zusammenschlussvertrages und dem eigentlichen Zusammenschluss am 1. Januar 2027.

So enthält der Zusammenschlussvertrag die Vereinbarung, dass sich die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See per 1. Januar 2027 zusammenschliessen.

Er regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses sowie die Verpflichtungen der einzelnen Kirchgemeinden bis zum Zusammenschlusstermin.

Darin festgehalten wird ebenfalls, dass die von den Kirchgemeinden eingesetzte Steuerungsgruppe mit den Vertreterinnen und Vertretern aus den bisherigen Kirchenpflegen sowie den Pfarrpersonen die Urnen-Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See spätestens am 29. November 2026 vorsieht. Ebenfalls soll die Steuerungsgruppe das erste Budget der neuen Kirchgemeinde für das Jahr 2027 ausarbeiten.

Der Zusammenschlussvertrag hält weiter fest, wie die Organisation der neuen Kirchgemeinde aussieht (z.B. Anzahl Mitglieder Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission), die Rechtsnachfolge oder den Umgang mit den Archiven.

Die im Herbst 2024 eingesetzte Steuerungsgruppe hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag erarbeitet und mit den Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden und deren Rechnungsprüfungskommissionen ausführlich diskutiert.

Der Kirchenrat der Landeskirche hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag juristisch vorgeprüft und seine Zustimmung dazu ebenfalls gegeben.

Rechtlicher Rahmen

Die Kirchenordnung der Landeskirche hält fest, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat. Sie schreibt in der Kirchenordnung Art. 151 a Abs. 2 vor, dass die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne über den Zusammenschlussvertrag (ein solcher ist zwingend) entscheiden.

Gemäss den Kirchgemeindeordnungen beider Kirchgemeinden sind gemäss Art. 7, Abs. 2 die an der Urne zu behandelnden Geschäfte vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten.

Beschlüsse und deren Abhängigkeiten

Ein Zusammenschluss erfolgt in zwei Stufen:

1. Beschluss über den Zusammenschlussvertrag durch die Kirchgemeindeversammlungen am 18. Mai 2025 in Oetwil am See und am 29. Juni 2025 in Mönchaltorf (bereits jeweils einstimmig „JA“ erfolgt)
2. **Beschluss über den Zusammenschlussvertrag an der Urne am 30. November 2025**

Ausgangslage und warum nun Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See?

Unter dem seit 2012 von der Landeskirche angestossenen Projekt „KirchGemeinde-Plus“ sollen die Kirchgemeinden in der heutigen Zeit der Vielfalt von Interessen, Lebensgeschichten und Lebenslagen zwar lokal verankert bleiben, aber flexibler werden für neue Formen des kirchgemeindlichen Lebens. Dieses grundsätzlich plausible Anliegen wurde von den Kirchenpflegen Mönchaltorf und Oetwil am See schon mehrfach andiskutiert, doch so richtig erst im Jahr 2024 aufgenommen.

Massgeblicher Faktor für diesen Schritt war der Beschluss des Kirchenrates für die Pfarrstellenzuteilung 2024-2028, die im bisherigen Rahmen nur unter der Voraussetzung bewilligt wurden, wenn ein Mandat zur Prüfung eines Zusammenschlusses bis Ende 2023 vorliege. Ansonsten hätten die beiden Kirchgemeinden total 30% (10% Mönchaltorf, 20% Oetwil) ihrer Pfarrstellen abgeben müssen.

Eine enge Zusammenarbeit wurde bereits im Jahr 2021 gestartet und seither immer mehr intensiviert. Heute arbeiten unsere Pfarrpersonen in beiden Gemeinden, das Sekretariat und die Sigristen als Team an beiden Orten zusammen. Mit der Publikation des gemeinsamen reformiert.regional wurde ein weiterer gemeinsamer Schritt beschlossen, der weitere Optimierungen mit sich brachte und sich sehr bewährt.

Beide Kirchenpflegen haben sich durch die Kirchgemeindeversammlungen vom 7.12.2023 (Mönchaltorf) und vom 12.11.2023 (Oetwil am See) mandatieren lassen, einen Zusammenschluss zu prüfen.

Danach wurden in den einzelnen Gemeinden und anschliessend zusammen Fragen diskutiert, wie ein möglicher Weg zur Prüfung eines Zusammenschlusses angegangen werden könnte. Im Herbst 2024 wurde ein Punkt erreicht, an dem es für beide Kirchenpflegen angezeigt war, den Start des Projektes zu beschliessen und einen erfahrenen Prozessbegleiter (Bernhard Neyer) für diese anspruchsvolle Aufgabe zu mandatieren.

Die Zusammenarbeit der beiden Kirchgemeinden ist ausgesprochen erfolgreich angelaufen, ausschliesslich mit einem Zusammenschluss können noch weitere Synergien und Potentiale für das kirchliche Leben, die Mitarbeitenden und die Kirchenpflege resultieren. Gemeinsam können etliche Herausforderungen einfacher gemeistert werden.

Die wesentlichsten Argumente sind:

- Die Suche nach gut qualifizierten Mitarbeitenden für kleine Kirchgemeinden mit Arbeitspensen von 40% Sigrist oder 30% Sekretariat ist schwierig, wenn nicht gar aussichtslos geworden. Die Zusammenarbeit, bzw. der Zusammenschluss ermöglicht Anstellungen mit attraktiveren Arbeitspensen.
- Die Suche neuer Mitglieder für zwei Kirchenpflegen (14 Personen) stellt eine grosse Herausforderung dar und ist arbeitsintensiv.
- Die längerfristige finanzielle Entwicklung der Landeskirche durch tiefere Kantonsbeiträge und Mindereinnahmen an Steuern aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen, trifft auch uns ebenso.
- Als Folge davon wären unsere Kirchgemeinden mit der neuen Amtsperiode der Pfarrpersonen ab Sommer 2028 mit einer Reduktion der Pfarrstellen um mindestens 30%-40% konfrontiert, welche bei weiterhin eigenständigen Kirchgemeinden nicht mehr umsetzbar sein wird.
- Gegenwärtig sind unsere Pfarrpersonen je von einer Kirchgemeinde gewählt. Durch ihre formale Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde und damit Nähe zu ihrer Kirchenpflege, befinden sie sich, wie die Kirchenpflegen selbst, im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der eigenen Gemeinde und der gemeindeübergreifenden Nutzung von Synergien und Potentialen. In der täglichen Praxis bedeutet dies eine permanente, belastende und zeitraubende Herausforderung bei der Umsetzung und Einhaltung der Vereinbarungen zur Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See.
- Vieles muss aus gesetzlichen Gründen doppelt gemacht werden: Rechtsgrundlagen, Datenablage, Archive, Mailaccounts, Kirchgemeindeversammlungen, Kirchenpflegesitzungen, Buchhaltung uvm.

In diesem Bewusstsein haben die Kirchenpflegen deshalb im Herbst 2024 beschlossen, die Arbeiten für einen Zusammenschluss beider Kirchgemeinden, möglichst per 1. Januar 2027, einzuleiten.

Das Projekt

Folgende Projektorganisation wurde im November 2024 gebildet und nahm umgehend darauf ihre Arbeit auf:

- Als Projektleiter: Bernhard Neyer (ehemaliger Verwaltungsleiter der Kirchgemeinden Bülach und später Wetzikon, Interimspräsident der Kirchgemeinde Oetwil am See (2019/2020), Interimspräsident von Mönchaltorf (2021/2022), seit 2018 selbständig)
- Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus den Präsidien und vier weiteren Vertretung pro Kirchenpflege sowie beiden Pfarrpersonen
- Verschiedene Arbeitsgruppen mit betroffenen Personen aus beiden Kirchgemeinden.

Als Projektziel wurde formuliert:

„Die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See planen, sich per 1. Januar 2027 zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Sie wollen damit die Voraussetzungen schaffen, um den Herausforderungen der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen der Gesellschaft und der Kirchen begegnen zu können.“

Als Folgen der knapper werdenden Ressourcen wurden als Zielsetzungen für die neue Kirchgemeinde formuliert:

- Die Sichtbarkeit, das Vertrauen und die Identifikation in die Institution/die Kirche als Einheit ist gestärkt.
- Der Zusammenschluss setzt Kräfte frei (Know-how, sowie personelle und finanzielle Ressourcen) für die Entwicklung neuer zielgruppenspezifischer Formen von Kirche. Wir erreichen vermehrt jüngere Generationen.
- Neben traditionellen Angeboten werden neue Gefässe geschaffen. Wir achten auf Ausgewogenheit zwischen „regional vs. lokal“ sowie zwischen „Tradition vs. Moderne“.
- Wir fördern Ideen durch kurze und unkomplizierte Wege (Partizipation in Form von Beteiligung und Ermöglichung).
- Das Gute aus den Gemeinden wird gestärkt und zu einem Profil gemacht.
- Durch die Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben (insbes. Administration, Liegenschaften etc.) stellen wir Professionalität und Kontinuität sicher und schaffen Freiräume für die Kirchenpflege für die strategische Gestaltung der „Kerngeschäfte“.
- Wir kommunizieren transparent und zeitnah und sind offen für Anregungen.

Das wurde bisher erarbeitet:

- Ein Grobkonzept mit Pfarramt-Zuständigkeiten
- Grundsätze bezüglich Personals und Schätzung der konsolidierten Personalkosten
- Eine Bewertung der Liegenschaften mit Abschätzung der periodischen Unterhaltskosten und der Instandsetzungskosten
- Eine konsolidierte Finanzplanung
- Der Zusammenschlussvertrag mit der Vereinbarung, dass sich die Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See per 1. Januar 2027 zusammenschliessen wollen, und der Regelung der Organisation und des Vollzugs des Zusammenschlusses sowie der Verpflichtungen der einzelnen Kirchgemeinden bis zum Zusammenschlusstermin 1. Januar 2027.
- Die Kirchgemeindeordnung der neuen Gemeinde, die ab 1.1.2027 Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission wie auch deren Finanzkompetenzen, Abstimmungen und Wahlen und die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden regelt.
- Analyse von Swissplan AG über die finanziellen Auswirkungen des Zusammenschlusses.

Perspektive einer Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See

Wenn die beiden Kirchgemeinden dem Zusammenschlussvertrag zustimmen, wird sich per 1. Januar 2027 die neue Kirchgemeinde **Mönchaltorf Oetwil am See** mit rund 2'500 Mitgliedern bilden.



Die sich aus einem Zusammenschluss ergebenden Einsparungen erlauben, dass die laufenden Ausgaben und Investitionen auch weiterhin ausgeglichen sein werden. Der Unterhalt der Liegenschaften ist ein entscheidender Faktor, der ab diesem Zeitpunkt, bzw. ab Ende 2027 dank der bereits mehrheitlich sanierten Liegenschaften niedrig sein wird. Aus finanzieller Sicht ist entscheidend, dass sich alle Beteiligten an den vorhandenen Mitteln orientieren.

Die Analyse der Swissplan AG hat erwartungsgemäss gezeigt, dass der Zusammenschluss KEINE nachteiligen finanziellen Auswirkungen haben wird.

Die Planung der Angebote setzen ein klares Zeichen für das Weiterbestehen des kirchlichen Lebens und der Vielfalt am Ort, auch nach dem Zusammenschluss. Insbesondere mit Gottesdiensten in beiden Kirchen und einer für jeden Ort zuständigen Pfarrperson.

Die Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde ist spätestens am 29. November 2026 vorgesehen. Wie im Zusammenschlussvertrag festgelegt ist, wird eine Steuerungsgruppe mit den beiden Präsidien der Kirchgemeinden im Jahr 2026 für den Übergang besorgt sein.

Vorteile eines Zusammenschlusses

- Mit dem Zusammenschluss setzen wir ein weiteres Zeichen der Solidarität und stärken uns für eine lebendige Gemeinde.
- Wir entwickeln gemeinsam die neue Kirche in der Region und machen uns bereit, die Anforderungen der Zukunft zu meistern.
- Mit den Pfarrstellen kann auch ab 2027 an beiden Orten ein ausgewogenes Gottesdienstangebot sichergestellt werden.
- Wir können auf regionaler Basis Aktivitäten aufnehmen, für die jede Kirchgemeinde allein keine Ressourcen für deren Gestaltung hätte und für die in den einzelnen Gemeinden die Zielgruppe zu klein wäre.
- Als neue Kirchgemeinde **Mönchaltorf Oetwil am See** haben wir die Möglichkeit, periodisch grössere Anlässe zu organisieren, die einerseits die eigenen Mitglieder mobilisieren sollen, sich aktiv in der neuen grösseren Gemeinde einzubringen und andererseits von einer weiteren Öffentlichkeit als starke kirchliche Botschaften wahrgenommen werden sollen.
- Administration und Verwaltung sind bereits weitgehend in Oetwil am See zusammengefasst. Es müssen sich nicht mehr zwei Kirchenpflegen mit den gleichen Aufgaben befassen.
- Die Entlastung der Kirchenpflege und des Pfarramtes von administrativen Arbeiten ergibt mehr Raum für den Gemeindeaufbau und das lokale kirchliche Leben.
- Dadurch dürfte es einfacher werden, Mitglieder für die Kirchenpflege zu finden.

- Klare Strukturen ermöglichen es, vieles einfacher zu regeln oder auf direktem Weg zu erledigen.
- Vorhandene Ressourcen können effizienter genutzt werden.
- Die Kirchgemeinde benötigt nur eine Kirchenpflege, eine finanztechnische Prüfung und eine Rechnungsprüfungskommission, was zu Einsparungen führt.

Risiken eines Alleingangs

- Die beiden Kirchgemeinden sind alleine nicht mehr in der Lage, die notwendigen kirchlichen, seelsorgerischen und diakonischen Aktivitäten sowie den kirchlichen Unterricht aufrecht zu erhalten und in die Zukunft, z.B. weiter in die Jugendarbeit zu investieren.
- Aufgrund der grossen zeitlichen Anforderungen und fachlichen Herausforderungen dürfte es für die Kirchgemeinden zunehmend schwieriger werden, geeignete Kirchenpflegemitglieder zu finden.
- Die limitierten personellen & finanziellen Ressourcen schränken die Mobilisierung der Mitglieder und damit die Aktivitäten ein.
- Für Gemeinden, deren Kirchenpflegen nicht mehr beschlussfähig sind, droht mittelfristig Fremdverwaltung und Fremdzusammenschluss.
- Wenn eine Kirchgemeinde sich für den Alleingang entschliesst, verpasst sie die Möglichkeit, heute an ihrer Zukunftsgestaltung aktiv mitzuwirken.

Bitte um Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag

Die beiden Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See, wie auch die Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen sind sicher, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bestritten werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Machbarkeit und Vorteile eines Zusammenschlusses bestätigt.

Die beiden Kirchenpflegen empfehlen deshalb den Stimmberechtigten, diesen Zusammenschlussvertrag zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1. Januar 2027 realisiert werden kann.

Die Rechnungsprüfungskommissionen von Mönchaltorf und Oetwil haben dieses Geschäft geprüft. Beide Rechnungsprüfungskommissionen empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig, dieser Vorlage zuzustimmen.

ANTRAG DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNGEN

1. Der Zusammenschlussvertrag zur Bildung der Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See per 1.1.2027 wird genehmigt.

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See

Vertrag

zwischen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf,

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Thomas Willi, Präsident der Kirchenpflege

und

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oetwil am See,

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Jeanine Truöl, Präsidentin der Kirchenpflege

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2027.

² Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2022, endet am 31. Dezember 2026.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinde zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 20'000,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen.
- g. Budgets 2026.

Art. 5 Projektorganisation

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Projektorganisation ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Fünf Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Mönchaltorf, darunter der Präsident,
- b. Fünf Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Oetwil am See, darunter die Präsidentin,

- c. Beide Pfarrpersonen der Kirchgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See, mit beratender Stimme,
- d. ein externer Projektleiter, mit beratender Stimme,
- e. Bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme.

² Die Projektorganisation konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 38–43).

³ Die Projektorganisation organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten die Kirchgemeindeordnung und das erste Budget der neuen Kirchgemeinde.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Projektorganisation leitet die Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

⁵ Die Projektorganisation ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Projektorganisation kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen «Reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf Oetwil am See».

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Mönchaltorf übertragen. Diese überträgt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Mönchaltorf.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflege in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde.

Die Kirchgemeindeversammlungen sind in Mönchaltorf am 29. Juni 2025 und in Oetwil am See am 18. Mai 2025 vorgesehen.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Projektorganisation verpflichtet, innert sechs Monaten eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung keine

Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 29. November 2026 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheidet, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den Zeitpunkt der Schaffung der neuen Kirchgemeinde.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Projektorganisation ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom 29. November 2026 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je drei Mitglieder aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit mindestens je zwei Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Vertragsgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See haben. Die Wahl von Kirchenpflegemitgliedern, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Vertragsgemeinden haben, ist möglich. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2026-2030.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit mindestens je zwei Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde Mönchaltorf und Oetwil am See haben. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2026-2030.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Verwaltung

Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in Oetwil am See.

4. Rechtsnachfolge

Art. 13 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2027 auf die neue Kirchgemeinde über.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2027 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2026 zu beenden und den betroffenen Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion überprüft und allenfalls durch die Projektorganisation neu festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung BVK der Vertragsgemeinde Oetwil am See, wobei für Kleinpensen die Pensionskasse Musik und Bildung der Vertragsgemeinde Mönchaltorf übernommen wird.

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeindearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden Mönchaltorf und Oetwil am See werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register werden in der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

a. Zweckverbänden,

- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne durch jede Vertragsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch eine Vertragsgemeinde wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a. Entschädigungsreglement,
- b. Geschäftsordnung,
- c. Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2026 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 20 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

Art. 21 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen.

Art. 22 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.)
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Unterschriften

Kirchgemeinde Mönchaltorf

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kirchgemeinde Oetwil am See

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vom Kirchenrat genehmigt am